



## Senkung der KiTa-Gebühren im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes, 10. Gebührensatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Kita, Grundschulen	<i>Beteiligt:</i> Finanzmanagement
--	---------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Es wird die in der Anlage I beigefügte „10. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort in Völklingen“ beschlossen.

### **Sachverhalt**

Wie bereits in vergangenen Sitzungen dargestellt, ist es im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes erforderlich die KiTa-Gebühren zu senken. Grundlage der Berechnung sind die nach SKBBG angemessenen Personalkosten. Diese liegen seit dem 30.07.2021 vor.

Die im Jahr 2020 beschlossene 9. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Völklingen beinhaltet die Reduzierung des von den Eltern zu zahlenden Anteils der angemessenen Personalkosten von 21% auf 17%.

Die nun dritte Senkung der KiTa- und Hort Gebühren ist gem. SKBBG, in der zu beschließenden 10. Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort (Anlage I) enthalten. Die Gebühren werden rückwirkend zum 01.08.2021 um weitere 4% gesenkt. Das heißt, dass der Anteil der Eltern von 17 % auf 13 % der angemessenen Personalkosten gesenkt wird. Demzufolge werden die Personalkostenzuschüsse des Landes um 4% steigen.

Im Jahr 2022 ist die vierte und letzte Stufe des Gute-KiTa-Gesetzes umzusetzen mit einer Senkung des Elternanteils auf 12,5%.

### **Anlage/n**

- 10. Gebührensatzung Kindergarten 01.08.2021 (öffentlich)
- Kalkulation für 10. Gebührensatzung zum 01.08.2021, incl. Hort (öffentlich)
- 9. Gebührensatzung (öffentlich)

## 10. Gebührensatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341) und dem Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 564) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 16.09.2021 folgende 10. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort erlassen:

### § 1 Gebühren

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Gebühren** für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort:

#### 1. Regelkindergarten:

a) für das erste Kind	42,00 €
b) für das zweite Kind	31,50 €
c) für das dritte Kind	21,00 €
d) für das vierte Kind	10,50 €

#### 2. Ganztagsbetreuung:

a) für das erste Kind	84,00 €
b) für das zweite Kind	63,00 €
c) für das dritte Kind	42,00 €
d) für das vierte Kind	21,00 €

#### 3. Kinderkrippe

a) für das erste Kind	169,00 €
b) für das zweite Kind	126,75 €
c) für das dritte Kind	84,50 €
d) für das vierte Kind	42,25 €

#### 4. Hort an der Gebundenen Ganztagschule

a) für das erste Kind	21,00 €
b) für das zweite Kind	15,75 €
c) für das dritte Kind	10,50 €
d) für das vierte Kind	5,25 €

## **5. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion**

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben der jeweiligen Gebühr für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 568,90 €  
Kinderkrippe 1.557,93 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Kindertageseinrichtung und den Hort. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets die volle Monatsgebühr für den sich aus § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen ergebenden Zeitraum zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hort gilt § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen analog. Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten zu entrichten. Im städtischen Hort der Gebundenen Ganztagschule (GGTS) können, bei freier Platzkapazität, auch Schüler\*innen der GGTS, die nicht ganzjährig im Hort angemeldet sind, die angebotene Ferienbetreuung, gegen Entrichtung von mindestens einer Monatsgebühr, nutzen.

### **§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)**

Die Gebühren für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist. Analog gilt dies für den städtischen Hort.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese 10. Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft. Die 9. Gebührensatzung vom 16.10.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, \_\_\_\_\_  
Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

**Kostenaufteilung des Elternanteils ab 01.08.2021**

Anerkannte Personalkosten 2020, Zuwendungsbescheid liegt seit **30.07.2021** vor, i.d. KiTas v. 4.747.228,82 € zuzüglich geschätzte Personalkosten Hort i.H. v. 84.4446,37 (10.08.-31.12.2020) hochgerechnet auf 12 Monate ca. 203.000,00 €

Personalkosten gesamt: 4.950.228,82 €  
 Elternanteil [%]: 13 % entspricht: 643.529,75 €

Betreuungsangebot	Plätze	Faktor Arbeitsaufwand	Arbeitsaufwand	Basisbetrag	Summe	: 12 Monate	: Plätze	gerundet
genehmigte Regelplätze	345	2	690	253,00 €	174.570,00 €	14.547,50 €	42,17 €	42,00 €
genehmigte Ganztagesplätze	250	4	1000	253,00 €	253.000,00 €	21.083,33 €	84,33 €	84,00 €
Krippenplätze	97	8	776	253,00 €	196.328,00 €	16.360,67 €	168,67 €	169,00 €
Hortplätze	80	1	80	253,00 €	20.240,00 €	1.686,67 €	21,08 €	21,00 €
Gesamt	772		2546		644.138,00 €			

**Zwischenrechnung Basisbetrag:**

Elternanteil	=	Basisbetrag
Faktor-Plätze		
643.529,75 €	=	252,76 €
2546	gerundet	253,00 €

geschätzt

beantragt:

NR	507.344,90
Haydn	844.281,41
Schub.	909.209,37
Ludw.	959.983,00
Röntg.	812.268,79
Lau.	714.141,35
Hort	203.000,00
gesamt	4.950.228,82

## 9. Gebührensatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674) und dem Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 564) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 08.10.2020 folgende 9. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort erlassen:

### § 1 Gebühren

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Gebühren** für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort:

#### 1. Regelkindergarten:

a) für das erste Kind	53,00 €
b) für das zweite Kind	39,75 €
c) für das dritte Kind	26,50 €
d) für das vierte Kind	13,25 €

#### 2. Ganztagsbetreuung:

a) für das erste Kind	107,00 €
b) für das zweite Kind	80,25 €
c) für das dritte Kind	53,50 €
d) für das vierte Kind	26,75 €

#### 3. Kinderkrippe

a) für das erste Kind	213,00 €
b) für das zweite Kind	159,75 €
c) für das dritte Kind	106,50 €
d) für das vierte Kind	53,25 €

#### 4. Hort an der Gebundenen Ganztagschule

a) für das erste Kind	27,00 €
b) für das zweite Kind	20,25 €
c) für das dritte Kind	13,50 €
d) für das vierte Kind	6,75 €

## 5. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben der jeweiligen Gebühr für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 562,42 €  
Kinderkrippe 1.540,18 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

Die Gebührensschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Kindertageseinrichtung und den Hort. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets die volle Monatsgebühr für den sich aus § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen ergebenden Zeitraum zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hort gilt § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen analog. Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten zu entrichten. Im städtischen Hort der Gebundenen Ganztagschule (GGTS) können, bei freier Platzkapazität, auch Schüler\*innen der GGTS, die nicht ganzjährig im Hort angemeldet sind, die angebotene Ferienbetreuung, gegen Entrichtung von mindestens einer Monatsgebühr, nutzen.

### § 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)

Die Gebühren für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist. Analog gilt dies für den städtischen Hort.

### § 3 Inkrafttreten

Diese 9. Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft. Die 8. Gebührensatzung vom 28.11.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen,   
Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin